



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sylvia Gabelmann
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 1. Juni 2021

Schriftliche Frage im Monat Mai 2021
Arbeitsnummer Nr. 5/262

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/262:

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik am Änderungsantrag 49 zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), dass bereits umfängliche Beantragungs- und Begutachtungsmechanismen zur Feststellung des bedarfsgerechten und schweregradorientierten Behandlungsbedarfs in Kraft sind und durch die vorgesehene Änderung in § 92 Absatz 6a SGB V eine am individuellen Bedarf ausgerichtete psychotherapeutische Versorgung gefährdet werden könnte, insofern eine psychotherapeutische Versorgung nach groben Rastern eingeführt wird und Patienten die für sie individuell erforderliche Dauer und Intensität der Psychotherapie nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht in ein bestimmtes Raster passen, und wenn die Bundesregierung diese Kritik nicht teilt, wie versucht sie zu gewährleisten, dass auch zukünftig eine am individuellen Bedarf ausgerichtete psychotherapeutische Versorgung gewährleistet werden kann?

Antwort:

Derzeit prüfen die Koalitionsfraktionen, ob sie dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) einen bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Prüfauftrag erteilt, die psychotherapeutische Versorgung (bzw. seine Psychotherapie-Richtlinie) dahingehend zu überprüfen, dass die Behandlung der psychisch kranken Versicherten orientiert am Schweregrad der Erkrankung bedarfsgerecht sichergestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass nach eigenem Bekunden der G-BA voraussichtlich im August 2021 seine Richtlinie für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (gemäß § 92

Absatz 6b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V) beschließen wird, erscheint es aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit zeitlich und fachlich sinnvoll, dass im G-BA nahtlos über eine etwaig erforderliche Anpassung und Weiterentwicklung auch der Psychotherapie-Richtlinie weiter beraten werden kann. Ziel – sowohl der Versorgung nach § 92 Absatz 6a als auch nach Absatz 6b SGB V – ist, eine an dem jeweiligen Bedarf für die Behandlung einer Erkrankung orientierte, zielgenaue, zeit- und bedarfsgerechte und insoweit passgenaue Versorgung zu etablieren. Daher muss gewährleistet sein, dass beide Richtlinien für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung gut aufeinander abgestimmt sind und sinnvoll ineinandergreifen.

Die oben genannte Prüfung zur Beauftragung des G-BA ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Seufelder', written in a cursive style.